

UMSATZSTEUER BEI BLEACHING?

Prof. Dr. Bischoff klärt auf

Sie führen dentalkosmetische Behandlungen, wie Bleaching, durch?

Wann müssen Sie hierfür die Umsatzsteuer mit 19 % abführen?

UMSATZSTEUER FÜR DENTALKOSMETISCHE BEHANDI UNGEN

Wann müssen Sie hierfür die Umsatzsteuer mit 19 % abführen?



Ihr zahnärztliches Honorar ist grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit, wenn Ihre Tätigkeit:

- · der Vorbeugung,
- · der Diagnose,
- · der Behandlung von Zahnerkrankungen sowie
- der Behebung daraus entstandener Folgen dient.

Bleaching aus rein kosmetischen Gründen ist demnach nicht von der Umsatzsteuer befreit!



Dient das Bleaching der Beseitigung einer behandlungsbedingten Zahnverdunkelung, ist die Zahnaufhellung umsatzsteuerfrei. Sie müssen also keine 19% Umsatzsteuer abführen.

(Quelle: BFH Urteil, 19.3.2015, V R 60/14)



Für die spätere Betriebsprüfung empfiehlt es sich, unterschiedliche Abrechnungsziffern in der Praxissoftware zu verwenden – je nachdem, ob es eine rein kosmetische Bleaching-Behandlung oder eine Folgebehandlung war.

PROF. DR. BISCHOFF&PARTNER®

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE · VEREID. BUCHPRÜFER

Theodor-Heuss-Ring 26 · 50668 Köln Tel. 0221/912840-0 · Fax 0221/912840-40 info@bischoffundpartner.de www.bischoffundpartner.de